



Strassenreglement

Annahme durch Stimmbürger: 24. November 2019

Genehmigung Regierungsrat AR: 10. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Art. 1 Zweck.....	3
	Art. 2 Geltungsbereich.....	3
	Art. 3 Aufsicht, Vollzug.....	3
B.	STRASSENEINTEILUNG UND WIDMUNG	3
	Art. 4 Strassenverzeichnis.....	3
	Art. 5 Einteilung.....	3
	Art. 6 Namensgebung und Nummerierung der Häuser.....	4
	Art. 7 Widmung.....	4
	Art. 8 Entwidmung.....	4
C.	ÜBERNAHME UND ABTRETUNG	4
	Art. 9 Übernahme von Strassen und Wegen im privaten Eigentum mit Zustimmung der Grundeigentümer.....	4
	Art. 10 ohne Zustimmung der Grundeigentümer.....	5
	Art. 11 Übernahme gemäss Erschliessungsprogramm.....	5
	Art. 12 Abtretung an Private.....	5
D.	STRASSEN BENÜTZUNG	5
	Art. 13 Verkehrsbeschränkungen, Parkieren.....	5
	Art. 14 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung.....	5
	Art. 15 Benützungsgebühren.....	5
E.	STRASSENBAU UND -UNTERHALT	5
	I. STRASSENBAU.....	5
	Art. 16 Planungsgrundlagen.....	5
	Art. 17 Koordination.....	6
	Art. 18 Zuständigkeit.....	6
	Art. 19 Verfahren.....	6
	II. STRASSENUNTERHALT.....	6
	Art. 20 Winterdienst.....	6
F.	TECHNISCHE ANFORDERUNGEN	6
	Art. 21 Anforderungen bei Neubau, Ausbau und Gesamterneuerung.....	6
	Art. 22 Weitere Anforderungen für Stichstrassen.....	6
	Art. 23 Weitere Anforderungen für Wege.....	6
	Art. 24 Weitere Anforderungen für Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen.....	6
	Art. 25 Ausnahmen.....	7
G.	KOSTENTRAGUNG	7
	I. PERIMETERBEITRÄGE.....	7
	Art. 26 Grundsatz.....	7
	Art. 27 Kostenteilung Grundeigentümer/Gemeinde.....	7
	Art. 28 Zuständigkeit und Verfahren.....	7
	II. BEITRÄGE DER GEMEINDE.....	7
	Art. 29 Verantwortlichkeit gegenüber Gemeinde und Dritten.....	7
	Art. 30 Verfahren und Zuständigkeit.....	8
H.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	8
	Art. 31 Verfahrenskosten, Gebühren.....	8
	Art. 32 Rechtsschutz.....	8
	Art. 33 Strafbestimmung.....	8
	Art. 34 Laufende Verfahren.....	8
	Art. 35 Strassenfonds.....	8
	Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts.....	8
	Art. 37 Referendum und Inkrafttreten.....	8

Die Einwohnergemeinde Wolfhalden, gestützt auf Art. 12 des Strassengesetzes vom 26. Oktober 2009¹ und Art. 8 lit. b der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt ergänzend zur kantonalen Strassengesetzgebung:

- a. die Einteilung und Widmung der Strassen und Wege;
- b. die Übernahme und Abtretung von Strassen;
- c. die Strassenbenützung;
- d. den Strassenbau und -unterhalt;
- e. die technischen Anforderungen;
- f. die Kostentragung;
- g. die Zuständigkeiten.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet. Auf Privatstrassen gilt es nur, soweit dieses Reglement es vorschreibt.

² Zu den öffentlichen Strassen gehören:

- a. die Gemeindestrassen und -wege (inkl. Plätze und Parkplätze);
- b. die öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum (Privatstrassen im Gemeingebrauch).

³ Für die Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung sowie die Abwasserentsorgung gelten die spezialrechtlichen Bestimmungen.

Art. 3 Aufsicht, Vollzug

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements aus.

² Der Gemeinderat bestimmt die für den Vollzug dieses Reglements zuständige Kommission oder Stelle.

B. Strasseneinteilung und Widmung

Art. 4 Strassenverzeichnis

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Einteilung der öffentlichen Strassen im Eigentum der Gemeinde (Gemeindestrassen) und von Privaten (öffentliche Strassen im privaten Eigentum).

² Das Verfahren für den Erlass und die Änderung des Strassenverzeichnisses richtet sich nach Art. 8 StrG.

Art. 5 Einteilung

¹ Die öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet werden wie folgt eingeteilt:

- a. Sammelstrassen²;
- b. Erschliessungsstrassen³;
 - aa. Zufahrtsstrassen;
 - bb. Zufahrtswege;
- c. land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen⁴;
- d. Wege (inkl. Treppen)⁵;

¹ Strassengesetz (StrG; bGS 731.11)

² Art. 2 der Strassenverordnung vom 19. Januar 2010 (StrV; bGS 731.111)

³ Art. 3 StrV

⁴ Art. 4 StrV

⁵ Art. 5 StrV

- e. Radwege;
- f. Plätze und Parkplätze.

² Die Strassen und Wege nach Abs. 1 können mit Fuss- und Wanderwegen im Sinne der Gesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege⁶ überlagert sein.

Art. 6 Namensgebung und Nummerierung der Häuser

¹ Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Abänderung bestehender Namen ist Sache des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat kann eine für die Nummerierung zuständige Kommission oder Stelle bestimmen.

³ Das erstmalige Anbringen von Strassentafeln und Hausnummern erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Der Ersatz der Hausnummern geht zulasten der Grundeigentümer.

⁴ Für die Benennung und Nummerierung sind die Empfehlungen des Bundes⁷ sowie der Fachorganisationen⁸ begleitend.

Art. 7 Widmung

¹ Privatstrassen und -wege können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

² Voraussetzung ist:

- a. die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer oder
- b. die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit⁹.

³ Der Gemeinderat lässt die öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum im Grundbuch anmerken¹⁰.

Art. 8 Entwidmung

¹ Der Gemeingebrauch an öffentlichen Strassen und Wegen kann dauernd entzogen werden, wenn er für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr hat.

² Über die Entwidmung von öffentlichen Strassen und Wegen entscheidet der Gemeinderat.

³ Das Verfahren richtet sich nach Art. 2 Abs. 5 StrG.

C. Übernahme und Abtretung

Übernahme von Strassen und Wegen im privaten Eigentum

Art. 9 mit Zustimmung der Grundeigentümer

¹ Die Gemeinde kann bestehende oder geplante, abparzellierte Strassen und Wege im privaten Eigentum mit Zustimmung der privaten Eigentümer zu Eigentum und Unterhalt übernehmen, wenn

- a) die Übernahme im öffentlichen Interesse zwingend geboten ist;
- b) die Strasse oder der Weg den technischen Anforderungen gemäss Art. 21 ff. dieses Reglements entspricht.

² Die Abtretung hat in der Regel unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Anhaftende Dienstbarkeiten sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Übernahme. Bei einer entgeltlichen Übernahme gelten die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

⁶ Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (bGS 731.31)

⁷ Empfehlung „Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen für die deutschsprachige Schweiz“, Bundesamt für Landestopografie, Mai 2005

⁸ SN-Norm 612040 „Gebäudeadressierung“

⁹ Art. 2 Abs. 2 StrG

¹⁰ Art. 2 Abs. 4 StrG

Art. 10 ohne Zustimmung der Grundeigentümer

¹ Strassen und Wege im privaten Eigentum können durch die Gemeinde auf dem Enteignungsweg übernommen werden, wenn die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt, namentlich, wenn sie zur Sicherstellung einer geordneten baulichen Entwicklung benötigt werden.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Zwangsabtretung. Das Verfahren und die Entschädigungsfrage richten sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz.¹¹

Art. 11 Übernahme gemäss Erschliessungsprogramm

Die Übernahme privat erstellter Erschliessungsanlagen¹² erfolgt in der Regel spätestens zum Zeitpunkt, in dem sie nach dem Erschliessungsprogramm hätten erstellt werden müssen.

Art. 12 Abtretung an Private

¹ Gemeindestrassen und -wege können nach der Entwidmung an Private abgegeben werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

² Der Gemeinderat legt die Entschädigung fest. Diese bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten des Privaten.

D. Strassenbenützung**Art. 13 Verkehrsbeschränkungen, Parkieren**

¹ Der Gemeinderat erlässt Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsanordnungen im Sinne von Art. 15 und 16 StrG.

² Das Verfahren richtet sich nach der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung¹³ sowie Art. 10 StrV.

Art. 14 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die für Bewilligungen nach Art. 17 und 19 StrG zuständige Kommission.

² Für Strassenaufbrüche ist vorgängig ein Gesuch einzureichen.

³ Die Erteilung von Konzessionen nach Art. 18 StrG ist Sache des Gemeinderates.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach Art. 11 StrV.

Art. 15 Benützungsgebühren

¹ Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung werden Benützungsgebühren erhoben.

² Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

E. Strassenbau und -unterhalt**I. Strassenbau****Art. 16 Planungsgrundlagen**

Die Planung und der Bau der öffentlichen Strassen und Wege richten sich nach dem Gemeinderichtplan, den Sondernutzungsplänen sowie dem Erschliessungsprogramm¹⁴.

¹¹ Gesetz über die Zwangsabtretung vom 27. April 1902 (Enteignungsgesetz; bGS 711.1)

¹² Art. 10 StrG

¹³ Vgl. insbesondere Art. 3 ff. des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) sowie die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21)

¹⁴ Vgl. Art. 59 des Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht vom 12. Mai 2003 (BauG; bGS 721.1)

Art. 17 Koordination

- ¹ Die übrigen Erschliessungsanlagen wie Werkleitungen für Wasser, Abwasser, Energie und Kommunikation sind in die Planung einzubeziehen.
- ² Die Betreiber der Werkleitungen wirken an der Koordination mit.
- ³ Die Werkleitungen sind möglichst zusammen mit dem Bau der öffentlichen Strassen und Wege zu erstellen oder zu verlegen.

Art. 18 Zuständigkeit

- ¹ Die Projektierung und der Bau von öffentlichen Strassen und Wegen erfolgt in der Regel durch Dritte unter Leitung der zuständigen Kommission. Die Projekte bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.
- ² Die Projekte werden vom Gemeinderat unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses des zuständigen Organs beschlossen.

Art. 19 Verfahren

- ¹ Das Verfahren richtet sich nach Art. 36 ff. StrG. Über Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.
- ² Zuständigkeit und Verfahren für die Bewilligung von Privatstrassen richten sich nach den Vorschriften über die Baugesetzgebung.

II. Strassenunterhalt**Art. 20 Winterdienst**

- ¹ Die Gemeinde besorgt nur den Winterdienst auf den Gemeindestrassen und -wegen.
- ² Der Gemeinderat legt fest, welche Strassen im Winter offen gehalten werden müssen.

F. Technische Anforderungen**Art. 21 Anforderungen bei Neubau, Ausbau und Gesamterneuerung**

Die Anforderungen an Neu- und Ausbau sowie Gesamterneuerung von öffentlichen Strassen und Privatstrassen richten sich nach deren Funktion und Verkehrsbedeutung sowie nach den anerkannten Regeln der Strassenbau-technik, insbesondere den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS-Normen).

Art. 22 Weitere Anforderungen für Stichstrassen

- ¹ Stichstrassen (Sackgassen) sind bei Sammelstrassen und Zufahrtsstrassen in der Regel mit einem Wendepplatz gemäss VSS-Normen zu versehen.
- ² Auf einen Wendepplatz kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn das Wendemanöver über Garageneinfahrten und Vorplätze rechtlich gesichert ist.

Art. 23 Weitere Anforderungen für Wege

Für separate Wege und Treppenwege gelten folgenden Anforderungen:

- a. Gehweg min. 1 m Breite max. 20 % Steigung
- b. Treppenweg min. 1 m Breite max. 50 % Steigung

Art. 24 Weitere Anforderungen für land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen

Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen haben eine minimale Fahrbahnbreite von 3 m sowie genügend Ausweichstellen aufzuweisen.

Art. 25 Ausnahmen

Von den vorstehenden technischen Anforderungen kann im Sinn von einfacheren und kostengünstigeren Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

G. Kostentragung**I. Perimeterbeiträge****Art. 26 Grundsatz**

An die Kosten für den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen leisten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie allfällige Dritte nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge (Perimeterbeiträge).

Art. 27 Kostenteilung Grundeigentümer/Gemeinde

¹ Die Perimeterbeiträge der Grundeigentümer an den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen betragen in Bezug auf die Gesamtkosten:

- a. bei Sammelstrassen: 0 - 50 %;
- b. bei Erschliessungsstrassen: 50 - 90 %;
- c. bei land- und forstwirtschaftlichen Güterstrassen: 50 - 90 %;
- d. bei separaten Wegen: 0 - 20 %.

² Die Höhe des Perimeter- bzw. Gemeindebeitrags richtet sich im festgelegten Beitragsrahmen namentlich nach:

- a. der Bedeutung der Strasse für die Gemeinde;
- b. der Anzahl und dem Umfang der erschlossenen Liegenschaften;
- c. der Ausgestaltung der Strasse als Stich-, Ring- oder Durchgangsstrasse;
- d. dem Sondervorteil für den betroffenen Grundeigentümer.

Art. 28 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Das Perimeterverfahren wird durch den Gemeinderat durchgeführt. Er kann eine Perimeterkommission einsetzen¹⁵.

² Das Verfahren richtet sich nach Art. 32 ff. StrV.

II. Beiträge der Gemeinde**Art. 29 Beiträge an den Unterhalt**

¹ Die Gemeinde leistet an den betrieblichen und baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen folgende Beiträge:

- a. bei Sammelstrassen: 60 %;
- b. bei Erschliessungsstrassen: 50 %;
- c. bei land- und forstwirtschaftlichen Güterstrassen: 10 %;
- d. bei separaten Wegen: 15 %.

² Die Gemeinde übernimmt die Energie- und Netzkosten für die Beleuchtungsanlagen¹⁶ von öffentlichen Strassen.

³ Öffentliche Fusswege, die auf Privatstrassen verlaufen, sind nicht beitragsberechtigt.

¹⁵ Art. 31 Abs. 2 StrV

¹⁶ Art. 10 Abs. 1 lit. b StrG

Art. 30 Verfahren und Zuständigkeit

¹ Gesuche um Beiträge an den Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum sind – wenn die Höhe des Betrags 10'000 Franken übersteigt – jeweils bis spätestens Ende Juni des laufenden Jahres unter Vorlage einer provisorischen Kostenzusammenstellung bei der Gemeindeverwaltung für das folgende Jahr anzukündigen. Bis spätestens Ende Mai des folgenden Jahres sind die definitiven Gesuche um Beiträge mit den massgebenden Belegen bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Über Beiträge bis 10'000 Franken entscheidet die zuständige Kommission, in den übrigen Fällen der Gemeinderat.

H. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 31 Verfahrenskosten, Gebühren**

¹ Wer amtliche Verrichtungen nach diesem Reglement verlangt oder veranlasst, hat die entsprechenden Verfahrenskosten zu tragen.

² Die Gebührenerhebung und -bemessung erfolgt nach dem kantonalen Gebührentarif für die Gemeinden¹⁷.

Art. 32 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen und Beschlüsse, die in Anwendung dieses Reglements ergehen, kann innert 20 Tagen wie folgt Rekurs erhoben werden:

- a. gegen Verfügungen und Beschlüsse der zuständigen Kommission oder Stelle an den Gemeinderat;
- b. gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates an das Departement Bau und Volkswirtschaft.

Art. 33 Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse von 300 bis 40'000 Franken bestraft.

Art. 34 Laufende Verfahren

¹ Laufende Verfahren werden mit Inkrafttreten dieses Reglements materiell nach den neuen Vorschriften beurteilt.

² Behörden, die nach neuem Recht nicht mehr zuständig sind, haben die bei ihnen anhängigen Verfahren noch zu erledigen. Ein allfälliger Weiterzug richtet sich nach der neuen Zuständigkeitsordnung.

Art. 35 Strassenfonds

¹ Der Strassenfonds gemäss Art. 37 des Strassenreglements vom 2. April 1978 bleibt weiter bestehen, wird aber nicht mehr geäufnet.

² Das Fondsvermögen wird im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung für Beiträge an den Bau und Unterhalt von öffentlichen Strassen im privaten Eigentum verwendet.

Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Strassenreglement vom 2. April 1978 wird aufgehoben.

Art. 37 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum¹⁸.

² Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁷ Gesetz über die Gebühren der Gemeinden vom 26. Februar 2001 (Gebührentarif; bGS 153.2)

¹⁸ Art. 8 lit. b der Gemeindeordnung

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
01.12.2020	01.01.2021	Reglement	Inkraftsetzung (GR Trakt. Nr. 180/2020)